utb.

Rolf Marschner
Dagmar Brosey

Rechtliche Grundlagen psychiatrischer Arbeit

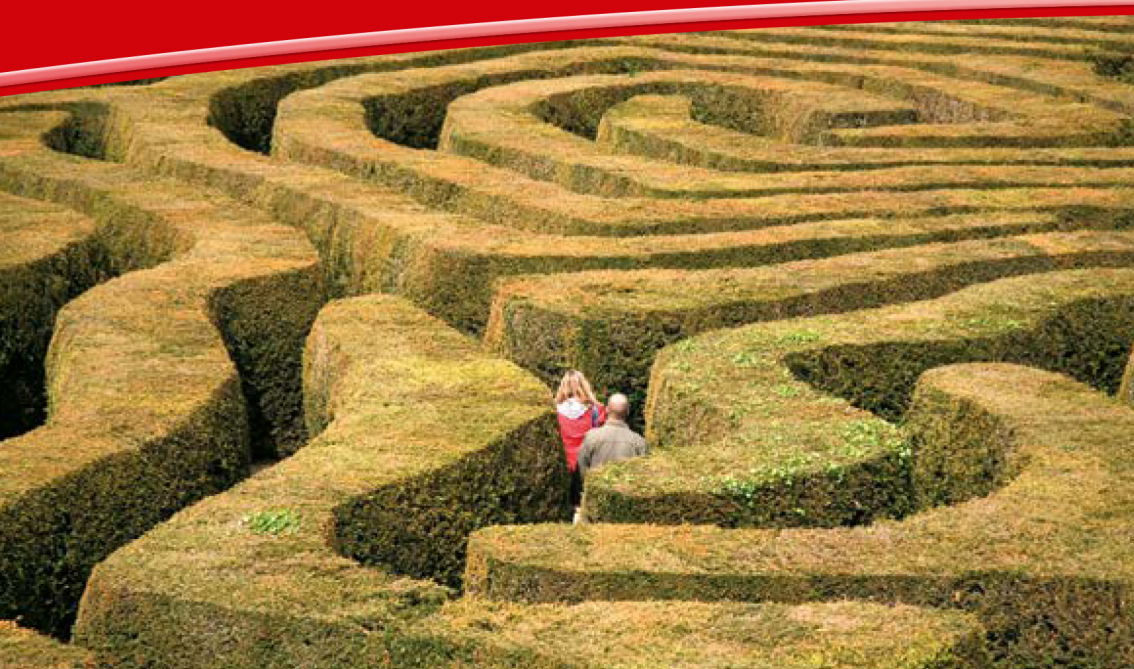

utb 5846

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn
Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau Verlag · Wien · Köln
Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas · Wien
Haupt Verlag · Bern
Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn
Mohr Siebeck · Tübingen
Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen
Psychiatrie Verlag · Köln
Ernst Reinhardt Verlag · München
transcript Verlag · Bielefeld
Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart
UVK Verlag · München
Waxmann · Münster · New York
wbv Publikation · Bielefeld
Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

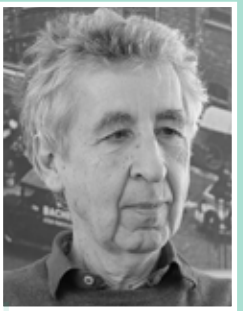

Dr. Rolf Marschner ist Rechts- und Fachanwalt für Sozialrecht mit dem Schwerpunkt Recht von Menschen mit Behinderungen und Dozent für Recht im Masterstudiengang Mental Health der Hochschule München.

Dagmar Brosey ist Professorin für Zivilrecht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln. Sie ist Prodekanin für Forschung und Vorstandsmitglied des Betreuungsgerichtstags.

Rechtliche Grundlagen psychiatrischer Arbeit

Rolf Marschner, Dagmar Brosey

Psychiatrie Verlag

Rolf Marschner, Dagmar Brosey
Rechtliche Grundlagen psychiatrischer Arbeit
1. Auflage 2022

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Psychiatrie Verlag, Köln 2022
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des Verlags vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Lektorat: Karin Koch, Köln
Umschlagkonzeption: Atelier Reichert, Stuttgart
unter Verwendung eines Fotos von Godruma / shutterstock.com
Typografiekonzeption und Satz: Iga Bielejec, Nierstein
Druck und Bindung: medienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

utb-Band 5846
ISBN-Print: 978-3-8252-5846-7
ISBN-E-Book: 978-3-8385-5846-2

Abkürzungsverzeichnis 10

Vorwort 11

1. Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen 14

1.1 Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen ... 14 **1.2 Berufsrechtliche Regelungen** ... 16
1.2.1 Bundesärzteordung ... 16 1.2.2 Psychotherapeutengesetz ... 16
1.2.3 Heilpraktikergesetz ... 17 1.2.4 Pflegeberufegesetz ... 17 1.2.5 Soziale Arbeit ... 18

1.3 Fachliche Standards ... 19 **1.4 Wiederholungsfragen** ... 20
1.5 Vertiefungsmöglichkeiten ... 20

2. Psychische Erkrankung und seelische Behinderung in gesetzlichen Regelungen 21

2.1 Krankheitsbegriff ... 21
2.1.1 Gesetzesterminologie ... 21 2.1.2 Begriff der Behinderung ... 22

2.2 Feststellung von Krankheit und Behinderung ... 23 **2.3 Wiederholungsfragen** ... 25
2.4 Vertiefungsmöglichkeiten ... 25

3. Teilhabe und Selbstbestimmung 26

3.1 Inklusion und Teilhabe ... 26
3.1.1 Grund- und Menschenrechte ... 26 3.1.2 Benachteiligungsverbot ... 29

3.2 Das Recht auf Selbstbestimmung und seine Grenzen ... 30
3.2.1 Das Recht auf Selbstbestimmung ... 30
3.2.2 Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht ... 31 3.2.3 Freier Wille ... 32
3.2.4 Selbstbestimmung durch Vorausverfügung und Vollmacht ... 35

3.3 Wiederholungsfragen ... 38 **3.4 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 38

4. Teilnahme am Rechtsleben 39

4.1 Geschäftsfähigkeit ... 39 **4.2 Prozess- und Verfahrensfähigkeit** ... 42
4.3 Testierfähigkeit ... 43 **4.4 Deliktsfähigkeit** ... 44 **4.5 Wiederholungsfragen** ... 44
4.6 Vertiefungsmöglichkeiten ... 45

5. Behandlung, Betreuung und Assistenz 46

5.1 Behandlung ... 46
5.1.1 Behandlungsvertrag ... 47 5.1.2 Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen ... 50 5.1.3 Zwangsbehandlung gegen den Willen der betroffenen Person ... 52

5.2 Betreuung und Assistenz ... 54 **5.3 Wiederholungsfragen** ... 55
5.4 Vertiefungsmöglichkeiten ... 55

6. Der Umgang mit Informationen 57

6.1 Das Recht auf informelle Selbstbestimmung ... 57 **6.2 Schweigepflicht** ... 58
6.2.1 Verletzung von Privatgeheimnissen ... 58 6.2.2 Geheimnis ... 59
6.2.3 Offenbarungen gegenüber Dritten ... 60 6.2.4 Befugnis zur Offenbarung ... 60
6.2.4.1 Schweigepflichtentbindung ... 61 6.2.4.2 Gesetzliche Offenbarungspflichten ... 61
6.2.4.3 Zeugenpflicht vor Gericht ... 62

6.3 Datenschutz ... 63 **6.4 Dokumentation und Akteneinsicht** ... 65
6.4.1 Dokumentationspflichten ... 65 6.4.2 Akteneinsicht ... 66

6.5 Widerruf einer ärztlichen Diagnose ... 67 **6.6 Fahreignung** ... 68
6.7 Wiederholungsfragen ... 69 **6.8 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 70

7. Grundbegriffe und Grundsätze des Sozialrechts 71

7.1 Sozialrechtliche Grundbegriffe ... 71
7.1.1 Arbeitsunfähigkeit ... 72 7.1.2 Erwerbsminderung, Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit ... 73 7.1.3 Minderung der Erwerbsfähigkeit ... 74
7.1.4 Grad der Behinderung oder Grad der Schädigung ... 74

7.2 Antragstellung und Entscheidungsfristen im Sozialrecht ... 75
7.2.1 Antragstellung ... 75 7.2.2 Aufklärung und Beratung ... 76 7.2.3 Mitwirkungspflichten ... 76 7.2.4 Entscheidungsfristen ... 76 7.2.5 Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis ... 77 7.2.6 Verträge mit Leistungserbringern ... 78 7.2.7 Vereinbarungen im Eingliederungshilferecht ... 79

7.3 Wiederholungsfragen ... 80 **7.4 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 80

8. Existenzsicherung psychisch erkrankter Menschen 81

8.1 Leistungsvoraussetzungen ... 81 **8.2 Entgeltersatzleistungen der Sozialversicherung** ... 82
8.2.1 Krankengeld ... 82 8.2.2 Übergangsgeld ... 83 8.2.3 Arbeitslosengeld ... 83
8.2.4 Erwerbsminderungsrente ... 84

8.3 Sozialhilfeleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ... 85
8.3.1 Arbeitslosengeld II ... 85 8.3.2 Grundsicherung bei Erwerbsminderung ... 87
8.3.3 Hilfe zum Lebensunterhalt ... 87 8.3.4 Feststellung der Erwerbsfähigkeit ... 88
8.3.5 Höhe der Leistungen ... 88 8.3.6 Einsatz von Einkommen und Vermögen im SGB II und SGB XII ... 90
8.3.6.1 Einsatz des Einkommens und Zuverdienstgrenzen ... 91 8.3.6.2 Einsatz des Vermögens ... 92 8.3.6.3 Unterhaltspflicht und Heranziehung von Angehörigen ... 93

8.4 Kindergeld ... 93 **8.5 Wohngeld** ... 94 **8.6 Wiederholungsfragen** ... 95
8.7 Vertiefungsmöglichkeiten ... 95

9. Sozialrechtliche Grundlagen der psychiatrischen Versorgung 96

9.1 Aufgaben und Leistungsgrundsätze des Sozialgesetzbuchs bei psychischen Erkrankungen ... 96 **9.2 Wahl der richtigen Hilfeform** ... 97 **9.3 Versicherung in der Krankenversicherung** ... 99
9.3.1 Versicherungspflicht ... 100 9.3.2 Familienversicherung ... 100 9.3.3 Freiwillige Versicherung ... 101 9.3.4 Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung ... 101
9.3.5 Zuzahlungen und Belastungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung ... 102

9.4 Stationäre Behandlung ... 103
9.4.1 Krankenhausbehandlung ... 104 9.4.2 Unterbringung und Krankenhauskosten ... 105

9.5 Ambulante Behandlung und Versorgung ... 106
9.5.1 Ärztliche und psychotherapeutische Behandlung ... 107 9.5.2 Ergotherapie ... 108
9.5.3 Soziotherapie ... 108 9.5.4 Ambulante Psychiatrische Krankenpflege ... 111
9.5.5 Institutsambulanzen ... 112

9.6 Integrierte Versorgung und Modellvorhaben ... 112 **9.7 Wiederholungsfragen** ... 113
9.8 Vertiefungsmöglichkeiten ... 113

10. Grundzüge des Rehabilitationsrechts 114

10.1 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ... 114
10.1.1 Leistungsgruppen ... 115 10.1.2 Vereinheitlichung des Rehabilitationsrechts ... 115
10.1.3 Psychosoziale Leistungen ... 116 10.1.4 Kooperation und Koordination ... 117
10.1.5 Beratung ... 118

10.2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ... 118
10.2.1 Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke und behinderte Menschen ... 119
10.2.2 Belastungserprobung und Arbeitstherapie ... 120 10.2.3 Stufenweise Wiedereingliederung ... 121 10.2.4 Ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ... 121

10.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ... 122
10.3.1 Integrationsfachdienste ... 123 10.3.2 Werkstatt für behinderte Menschen ... 123
10.3.3 Unterstützte Beschäftigung ... 124

10.4 Leistungen zur Sozialen Teilhabe ... 125
10.4.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ... 125
10.4.2 Assistenzleistungen ... 126 10.4.3 Verfahren und Wünsche der Betroffenen ... 127
10.4.4 Einsatz von Einkommen und Vermögen im Eingliederungshilferecht ... 127
10.4.5 Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung ... 128

10.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ... 128
10.6 Zuständigkeiten und Zugang zu Leistungen ... 130
10.6.1 Zuständigkeiten im Rehabilitationsrecht ... 130
10.6.2 Leistender Rehabilitationsträger ... 131

10.7 Persönliches Budget ... 133 **10.8 Wiederholungsfragen** ... 136
10.9 Vertiefungsmöglichkeiten ... 136

11. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit 138

11.1 Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege ... 138
11.1.1 Pflegebedürftigkeit ... 139 11.1.2 Pflegegrade ... 140

11.2 Leistungen der Pflegeversicherung ... 140 **11.3 Verhältnis der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zur Eingliederungshilfe** ... 142 **11.4 Wiederholungsfragen** ... 142
11.5 Vertiefungsmöglichkeiten ... 143

12. Schwerbehindertenrecht 144

12.1 Feststellung der Behinderung ... 144 **12.2 Schwerbehinderung und Arbeitsrecht** ... 147
12.3 Wiederholungsfragen ... 148 **12.4 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 148

13. Der Umgang mit psychischen Krisen 149

13.1 Psychiatrische Notfallversorgung und Krisenintervention ... 149
13.1.1 Notdienst ... 150 13.1.2 Pflichten der behandelnden Ärzte und Therapeutinnen ... 151

13.2 Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Polizei ... 151
13.2.1 Aufgaben der Gesundheitsämter ... 151 13.2.2 Vorsorgende und nachsorgende Hilfen ... 152 13.2.3 Krisendienste ... 152 13.2.4 Sozialpsychiatrische Dienste ... 153
13.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung einer Unterbringung ... 153 13.2.6 Aufgaben der Polizei ... 154 13.2.7 Hilfen und Maßnahmen nach PsychK(H)G ... 154

13.3 Unterbringung nach PsychK(H)G ... 155
13.3.1 Voraussetzungen einer Unterbringung ... 156
13.3.1.1 Gefahrbegriff ... 156 13.3.1.2 Selbstgefährdung ... 157 13.3.1.3 Fremdgefährdung ... 158
13.3.2 Unterbringungsverfahren ... 158
13.3.2.1 Regelverfahren ... 159 13.3.2.2 Vorläufige und sofortige Unterbringung ... 159
13.3.3 Offene Unterbringung ... 161

13.4 Zwangsmaßnahmen nach PsychK(H)G ... 161
13.4.1 Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung ... 162 13.4.2 Patientenverfügung und PsychK(H)G ... 164 13.4.3 Besondere Sicherungsmaßnahmen ... 164

13.5 Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ... 165
13.6 Wiederholungsfragen ... 165 **13.7 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 166

14. Die rechtliche Betreuung von Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen 167

14.1 Die rechtliche Betreuung und ihre Funktion ... 167
14.2 Die Voraussetzungen einer Betreuerbestellung ... 170 **14.3 Betreuungstypen** ... 172
14.4 Rechtliche Betreuerinnen und ihre Aufgaben ... 173 **14.5 Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungsrecht** ... 174
14.5.1 Voraussetzungen einer Unterbringung ... 176
14.5.2 Mittel und Voraussetzungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen ... 178
14.5.3 Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ... 180

14.6 Wiederholungsfragen ... 181 **14.7 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 182

15. Straftaten psychisch kranker Menschen 183

15.1 Schuldfähigkeit ... 183 **15.2 Rechtsfolgen** ... 184
15.2.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ... 184 15.2.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ... 185 15.2.3 Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und Erledigung der Unterbringung ... 185 15.2.4 Prognoseentscheidung ... 186

15.3 Maßregelvollzug ... 187
15.3.1 Vollzugslockerungen ... 187 15.3.2 Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug ... 188
15.3.3 Entlassung und Nachsorge ... 188 15.3.4 Wiederinvollzugsetzung zur Krisenintervention ... 189

15.4 Wiederholungsfragen ... 189 **15.5 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 190

16. Haftung psychiatrisch Tätiger 191

16.1 Rechtliche Grundlagen der Haftung ... 191 **16.2 Garantenstellung** ... 193
16.3 Sorgfaltspflichten und berufliche Standards ... 194
16.3.1 Pflichten zur Verhinderung eines Suizids ... 195 16.3.2 Sorgfaltspflichten in Heimen ... 197 16.3.3 Schadensersatzansprüche bei Unterbringung und Fixierung ... 197
16.3.4 Schadensersatzansprüche bei Medikamentenbehandlung ... 198 16.3.5 Aufsichtspflichtverletzung ... 198 16.3.6 Haftung von Betreuerinnen und Betreuern ... 199

16.4 Wiederholungsfragen ... 199

17. Wege zum Recht: Rechtswahrnehmung und Interessenvertretung 200

17.1 Beratung und Unterstützung ... 200
17.1.1 Patientenfürsprecher, Besuchskommissionen und Beschwerdestellen ... 200
17.1.2 Heimaufsicht ... 201 17.1.3 Unterstützung bei Behandlungsfehlern ... 202

17.2 Rechtswahrnehmung und Vertretung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren ... 202
17.2.1 Widerspruch ... 202 17.2.2 Klage beim Sozialgericht bzw. Verwaltungsgericht ... 202
17.2.3 Antrag auf einstweilige Anordnung ... 203 17.2.4 Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ... 203

17.3 Interessenvertretung in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ... 204
17.4 Wiederholungsfragen ... 205 **17.5 Vertiefungsmöglichkeiten** ... 205

Anhang 206

Wichtige Internetadressen ... 206
Zeitschriften ... 207
Weiterführende Literatur ... 207

Abkürzungsverzeichnis

AGG = Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BAG = Bundesarbeitsgericht
BAR = Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BayObLG = Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDSG = Bundesdatenschutzgesetz
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BGG = Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen / Behindertengleichstellungsgesetz
BGH = Bundesgerichtshof
BSG = Bundessozialgericht
BT-Drs = Bundestagsdrucksache
BTHG = Bundesteilhabegesetz
BtMG = Betäubungsmittelgesetz
BtOG = Betreuungsorganisationsgesetz
BtPrax = Fachzeitschrift »Betreuungsrechtliche Praxis«
BVerfG = Bundesverfassungsgericht
BVerwG = Bundesverwaltungsgericht
BVG = Bundesversorgungsgesetz
DRV = Deutsche Rentenversicherung
DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung
EStG = Einkommensteuergesetz
FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FeV = Fahrerlaubnis-Verordnung
GAF = Global Assessment of Functioning
GdB = Grad der Behinderung
GdS = Grad der Schädigungsfolgen
GG = Grundgesetz
GKV = Gesetzliche Krankenversicherung
ICD = Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
ICF = Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IfSG = Infektionsschutzgesetz
MBO-Ä = (Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte
MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit
MD = Medizinischer Dienst
MRVG = Maßregelvollzugsgesetz
OLG = Oberlandesgericht
ÖGD = Öffentlicher Gesundheitsdienst
PfBG = Pflegeberufegesetz
PPP-RL = Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie
PT-RL = Psychotherapie-Richtlinie
PsychK(H)G = Psychisch-Kranken-(Hilfe-)Gesetz
R&P = Fachzeitschrift »Recht & Psychiatrie«
RPK = Rehabilitationseinrichtung für psychisch kranke Menschen
SGB I = Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II = Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III = Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB V = Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI = Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII = Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII = Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX = Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X = Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren
SGB XI = Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Gesetzliche Pflegeversicherung
SGB XII = Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
StäB = Stationsäquivalente Behandlung
StGB = Strafgesetzbuch
StPO = Strafprozessordnung
TVöD = Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UN-BRK = Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz
VBVG = Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VVG = Versicherungsvertragsgesetz
WBVG = Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WfbM = Werkstatt für behinderte Menschen
WTG = Wohn- und Teilhabegesetze
ZPO = Zivilprozessordnung

Vorwort

Die Psychiatrie ist längst kein rechtsfreier Raum mehr. Psychisch erkrankte Menschen haben dieselben Rechte wie alle anderen Menschen auch. Insbesondere können sie sich auf die im Grundgesetz verankerten Grundrechte berufen und im Rahmen des Sozialstaats ihre sozialen Rechte wahrnehmen. Menschen mit Psychiatrieerfahrung fordern daher immer selbstbewusster ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe ein. Gleichzeitig werden die Anforderungen an das berufliche Handeln in der Psychiatrie durch die Diskussion über berufliche Qualitätsstandards innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen immer genauer umschrieben, aber auch durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es ist daher sinnvoll, sich in der Ausbildung oder berufsbegleitend mit den wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Arbeit in der Psychiatrie vertraut zu machen. Dies erhöht die Sicherheit des eigenen Handelns und dient der Wahrung der Grund- und Menschenrechte der Betroffenen.

Ausgelöst durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wird die aktuelle Diskussion von der Frage bestimmt, inwieweit überhaupt besondere rechtliche Regelungen zulässig sind, die an das Merkmal der psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung anknüpfen und in die Rechte der Betroffenen eingreifen und Entscheidungen gegen ihren Willen zulassen. Es geht daher in erster Linie nicht mehr darum, für Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen zu handeln oder stellvertretende Entscheidungen zu treffen, sondern sie bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen und zu einer eigenen Entscheidung zu befähigen.

Die seit Langem geforderte Gleichstellung psychisch erkrankter Menschen mit körperlich erkrankten Menschen ist im Sozialrecht immer noch nicht vollständig umgesetzt, auch wenn in den letzten Jahren die Rechte der Betroffenen durch eine Vielzahl von Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen insbesondere des Bundesverfassungsgerichts gestärkt wurden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang neben der UN-BRK die Regelungen über die Patientenverfügung, das Patientenrechtegesetz, die Neuregelungen

der rechtlichen Grundlagen der Zwangsbehandlung und Fixierung sowie die aktuelle Reform des Betreuungsrechts.

Eine wesentliche Rolle spielt die Sozialgesetzgebung, die zwar einerseits den Teilhabeanspruch psychisch erkrankter Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen immer stärker in den Vordergrund stellt, aber nach wie vor von unübersichtlichen Strukturen und Zuständigkeiten gekennzeichnet ist und durch die Betonung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit finanzielle Grenzen auch für die psychiatrische Versorgung zieht.

Die in diesem Buch angesprochenen rechtlichen Fragen betreffen die berufsrechtliche Stellung der Mitarbeitenden psychiatrischer Hilfeangebote, die rechtliche Stellung der Betroffenen und vor allem die Beziehung zwischen beiden und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unterstützten Entscheidungsfindung.

Der Schwerpunkt liegt auf den für die tägliche Berufspraxis relevanten Fragestellungen, die sich in den verschiedenen Berufsfeldern ergeben können. Die Darstellung umfasst den ambulanten wie den stationären Bereich von der Krise über die Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus bis zur Rehabilitation und Assistenz im Sozialraum und in besonderen Wohnformen. Dabei geht es um den Umgang mit Informationen der Betroffenen, die soziale Sicherung psychisch erkrankter Menschen und die sozialrechtlichen Grundlagen der psychiatrischen Versorgung, um die Behandlung, aber auch um die Anwendung und insbesondere Vermeidung von Zwang sowie die Einbeziehung Dritter, der Angehörigen und der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Im Vordergrund steht eine an den Rechten und der Selbstbestimmung der Betroffenen orientierte Herangehensweise an rechtliche Fragestellungen. Gleichzeitig sind die berechtigten Interessen der Mitarbeitenden psychiatrischer Hilfeangebote zu berücksichtigen, die sich gegebenenfalls für ihr Handeln rechtlich verantworten müssen und deshalb einen klaren rechtlichen Rahmen für ihr Handeln brauchen.

Die rechtlich relevanten Regelungen verteilen sich auf das gesamte Recht. Vorschriften finden sich im Zivilrecht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht. Das führt in einer sowieso immer komplizierter werdenden Rechtsordnung dazu, dass die entsprechenden Vorschriften nicht immer leicht zu finden sind. Deswegen werden die wesentlichen rechtlichen Vor-

schriften angegeben. Sie sind ohne Probleme im Internet abrufbar. Gerichtsentscheidungen werden, soweit möglich, mit den Fundstellen in der Fachzeitschrift »Recht & Psychiatrie« (R&P) sowie mit Gericht, Datum und Aktenzeichen angegeben. Die Gerichtsentscheidungen der letzten Jahre sind mit diesen Angaben im Internet unter den Adressen der jeweiligen Gerichte zu finden, weiterführende Literatur-🕮 und Internetquellen finden sich jeweils am Ende der einzelnen Kapitel und im Anhang.

Wir möchten mit diesem Buch die Navigation in den verschiedenen Bereichen des Rechts erleichtern und für die in der psychiatrischen Arbeit so wichtigen menschenrechtsorientierte Haltung den rechtlichen Rahmen skizzieren. Wir freuen uns, wenn die Reibungspunkte, die sich in der täglichen Arbeit auch ergeben, konstruktiv zur Weiterentwicklung der bestehenden Vorschriften eingesetzt werden.

Rolf Marschner und Dagmar Brosey

1 Handlungsfelder und berufsrechtliche Grundlagen

In diesem Kapitel geht es um einen Überblick über die in den verschiedenen Bereichen der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen sowie rechtliche Grundlagen für Ausbildung, Studium und Berufsausübung. Im Fokus stehen die eigenen Rechte und Pflichten und das Rechtsverhältnis zu den Klientinnen und Klienten.

1.1 Tätigkeitsfelder und Berufsgruppen

Die rechtlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden in der Psychiatrie hängen einerseits von ihren Tätigkeitsfeldern ab, andererseits von ihrem Beruf. Gerade die berufsrechtlichen Grundlagen der ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, ergotherapeutisch oder in der Pflege Tätigen sind sehr unterschiedlich. Von Bedeutung ist auch, ob die Tätigkeit im stationären oder ambulanten Bereich oder in besonderen Wohnformen, im Angestelltenverhältnis oder in freier Praxis, im Team oder allein stattfindet.

Bei der stationären Behandlung im Krankenhaus werden die in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen in der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) festgelegt. In § 5 PPP-RL sind als Berufsgruppen genannt für die Erwachsenenpsychiatrie

- Ärztinnen und Ärzte,
- Pflegefachpersonen,
- Psychologinnen und Psychologen,
- Therapeutinnen und Therapeuten aus den Bereichen Ergotherapie, Kunsttherapie, Bewegungs- und Physiotherapie sowie
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie kommen noch das pädagogisch-pflegerische Fachpersonal sowie Sprachheiltherapeutinnen und Logopäden dazu. In § 2 Abs. 10 PPP-RL ist auch von Genesungsbegleitung die Rede. Die Tätigkeit der Genesungsbegleitung bzw. der Peerberatung spielt zunehmend auch in der stationären Behandlung eine Rolle. Der multiprofessionelle Ansatz unter Einbeziehung nichtmedizinischen Fachpersonals im Bereich der stationären psychiatrischen Behandlung wird auch in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hervorgehoben (BSG vom 16.02.2005 – Az. B 1 KR 18/03; R&P 2005, 145 ff.).

Vergleichbare Anforderungen sind für den Bereich der ambulanten und stationären Rehabilitation in der RPK-Empfehlungsvereinbarung geregelt. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation müssen unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen (§§ 107 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, 15 Abs. 2 Satz 1 SGB VI), es sei denn, die Art der Behandlung erfordert dies nicht (§ 15 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Dies betrifft vor allem die Rehabilitation von Menschen mit Suchterkrankungen. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben werden zusätzlich Fachkräfte in der beruflichen Rehabilitation und betriebliche Fachanleiter genannt.

Im Bereich der ambulanten Versorgung und in besonderen Wohnformen sind im Wesentlichen dieselben Berufsgruppen tätig, allerdings mit anderen Arbeitsschwerpunkten. Einzelheiten ergeben sich aus den Vereinbarungen mit den Kostenträgern. § 97 SGB IX verpflichtet die Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung von Fachkräften unterschiedlicher Fachdisziplinen. Diese sollen neben einer Fachausbildung über Kenntnisse des Sozial- und Verwaltungsrechts verfügen, den leistungsberechtigten Personenkreis und ihre Teilhabebedarfe und Teilhabebarrieren kennen, mit dem regionalen Sozialraum vertraut sein sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten besitzen. Es besteht eine Fortbildungspflicht. In den Gemeinsamen Empfehlungen zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie nach § 37a SGB V ist festgelegt, dass hierfür Fachkrankenkräfte für Psychiatrie sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter mit Berufserfahrung in Betracht kommen.

Gesetzliche Regelungen gibt es auch im öffentlichen Gesundheitsrecht. In den meisten PsychK(H)G ist festgelegt, dass die Sozialpsychiatrischen Dienste in der Regel unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes mit

abgeschlossener psychiatrischer Weiterbildung stehen müssen (so z. B. § 8 Abs. 1 NRWPsychKG) und mit dem für die Aufgabenstellung angemessenen und bedarfsgerechten psychiatrischen und psychosozialen Fachpersonal auszustatten sind (so z. B. § 6 Abs. 1 PsychKG MV). In der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung wurde die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Sozialpsychiatrischen Dienst im Zusammenhang der Eingruppierung nach dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes thematisiert. Eine höhere Eingruppierung hängt davon ab, ob die Tätigkeit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten mit einschließt. Dies kann je nach gesetzlicher Aufgabenstellung in den Bundesländern unterschiedlich sein (bejahend für Brandenburg: BAG vom 17.05.2017 – Az. 4 AZR 798/14, differenzierend für NRW: BAG vom 19.10.2016 – Az. 4 AZR 727/14).

1.2 Berufsrechtliche Regelungen

Berufsrechtliche Vorschriften regeln in erster Linie die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Berufsausübung einschließlich der Zulassung zum Beruf. In den letzten Jahren wurden die Ausbildungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für die Pflegeberufe neu geregelt.

1.2.1 Bundesärzteordung

Berufsrechtliche Regelungen gibt es vor allem für die berufsständisch organisierte Ärzteschaft. Für die Ausübung des Arztberufs benötigen Ärztinnen und Ärzte nach der Bundesärzteordnung (BÄO) einen Fähigkeitsnachweis, die Approbation.

1.2.2 Psychotherapeutengesetz

Einen Fähigkeitsnachweis benötigen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die die Ausbildung nach diesem Gesetz absolviert haben. Psychotherapie ist danach die mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden durchgeführte Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert einschließlich der Beratung, Prävention und Rehabilitation (§ 2 Abs. 3 und 4 PsychThG).

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutin oder Psychotherapeut darf daneben nur von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten geführt werden, die die Approbation nach altem Recht besitzen (§ 1 PsychThG).

Die Ausbildung findet seit der letzten Änderung des Psychotherapeutengesetzes 2019 an den Universitäten statt (Bachelor- und Masterstudium) und wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen, die zur Erteilung der Approbation berechtigt. Um in das Arztregister eingetragen und damit zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung im System der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassen zu werden, bedarf es einer nach Landesrecht organisierten Weiterbildung.

1.2.3 Heilpraktikergesetz

Wer die Heilkunde ohne Approbation ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 Abs. 1 HPG).

Heilkunde im Sinn des Heilpraktikergesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 HPG).

Keine Ausübung der Heilkunde ist die Beratung in sozialen Konflikten (siehe § 1 Abs. 3 PsychThG). Die Abgrenzung kann insbesondere bei psychosozialen Beratungsstellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Suchtberatungsstellen) im Einzelfall schwierig sein.

Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt keinen der Approbation entsprechenden Fähigkeitsnachweis voraus, obwohl Eignungsprüfungen hinsichtlich grundlegender berufsbezogener Fachkenntnisse stattfinden. Es handelt sich um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die in erster Linie dem Ziel dient, Schäden für die Gesundheit der Allgemeinheit zu vermeiden.

Nach der Rechtsprechung bedürfen auch psychotherapeutisch tätige Psychologen der Heilpraktikererlaubnis, wenn sie nicht approbiert sind.

1.2.4 Pflegeberufegesetz

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann kann nach der Neuregelung durch das Pflegeberufegesetz (PflBG), das zum 01.01.2020 in

Kraft getreten ist, im Rahmen einer Lehre oder eines Hochschulstudiums absolviert werden. Das Führen der Berufsbezeichnung bedarf der Erlaubnis nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

Bestimmte berufliche Tätigkeiten im Bereich der Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie der Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege sind Pflegefachpersonen vorbehalten (§ 4 PflBG). Für sie besteht ferner die Möglichkeit der Weiterbildung im Fach Psychiatrie bzw. Gerontopsychiatrie.

Auch Ergotherapeutinnen und Physiotherapeuten erhalten ihre Berufsbezeichnung nach Absolvierung einer gesetzlich geregelten Ausbildung.

1.2.5 Soziale Arbeit

Vergleichbare Regelungen fehlen für die in der Psychiatrie tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter. Zwar absolvieren sie ein Bachelor- und gegebenenfalls ein Masterstudium, allerdings erwerben sie in ihrem Studium nicht automatisch spezifische Kenntnisse für die Arbeit in der Psychiatrie. Das ist nur dann der Fall, wenn dies das Angebot der jeweiligen Hochschule ermöglicht oder es sich um ein einschlägiges Masterstudium handelt.

In der Praxis sind Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter im Rahmen der stationären Behandlung und der medizinischen Rehabilitation als Mitglied eines multiprofessionellen Teams zunehmend in die therapeutische Arbeit integriert. Da die vorgenannten Ausbildungen sich aber inhaltlich gegenüber psychotherapeutischen und psychiatrischen Tätigkeiten abgrenzen und schwerpunktmäßig die Aufarbeitung sozialer Konflikte, die selbstständige Alltagsbewältiung oder die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe zum Ziel haben (siehe § 2 Abs. 2 PsychThG), ist nicht davon auszugehen, dass es sich um heilkundliche Tätigkeiten im Sinne des Heilpraktikergesetzes handelt.

Als Anbieter von Soziotherapie haben sie die Aufgabe, schwer psychisch Kranken die Inanspruchnahme von ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen zu ermöglichen.

1.3 Fachliche Standards

Die Musterberufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) legt die allgemeinen ärztlichen Berufspflichten fest. Diese dienen in erster Linie der Gewährleistung des Patientenschutzes und gelten sowohl für in freier Praxis als auch in einem Beschäftigungsverhältnis tätige Ärztinnen und Ärzte. Sie beinhalten insbesondere

- die Pflicht zur Fortbildung und Qualitätssicherung,
- die Pflichten gegenüber Patientinnen und Patienten (Aufklärungspflicht, Schweigepflicht, Dokumentationspflicht),
- Regeln für das berufliche Verhalten (erlaubte Information und berufswidrige Werbung, kollegiale Zusammenarbeit, Zusammenarbeit mit der Industrie),
- Grundsätze für den Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie Behandlungsgrundsätze.

Vergleichbare Regelungen finden sich in den Heilberufsgesetzen der Bundesländer für die psychotherapeutisch tätigen Personen.

Die gesetzliche Regelung der in der Ausbildung zu erwerbenden fachlichen Kennnisse und Standards ist deswegen von Bedeutung, weil sie auch Grundlage für die Beurteilung der Sorgfaltspflichten und der Qualität der Arbeit ist, die bei der Ausübung des Berufs verlangt werden.

Die nicht berufsständisch organisierten Berufe versuchen vergleichbare Standards durch die Einführung von Leitlinien sicherzustellen. Die Mitgliedschaft in den Berufsverbänden ist aber anders als bei der Ärzteschaft nicht Pflicht. Dies hat zur Folge, dass es sich bei den entsprechenden Leitlinien nicht zwingend um für alle Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe verbindliche Standards handelt. Berufliche Pflichten ergeben sich bei diesen Berufsgruppen aber auch aus allgemeinen rechtlichen Vorschriften (UN-BRK, GG, BGB, StGB) sowie im Fall der abhängigen Beschäftigung aus dem Arbeitsvertrag.

Besondere Verpflichtungen können sich bei der Beschäftigung durch kirchlich oder weltanschaulich gebundene Arbeitgeber ergeben. Bei Verstoß gegen berufsrechtliche Regelungen oder berufliche Sorgfaltspflichten kommt eine Haftung der Mitarbeitenden in der Psychiatrie in Betracht (hierzu S. 191).

1.4 Wiederholungsfragen

? Welche Berufsgruppen sind im Bereich Psychiatrie tätig?
? Welche berufsrechtlichen Regeln kennen Sie?
? Was beinhalten die berufsrechtlichen Regeln?
? Was sind Genesungsbegleiter bzw. Peerberatende?

1.5 Vertiefungsmöglichkeiten

1.5.1 Internet

Bundesärzteordnung:
https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/BJNR018570961.html

Psychotherapeutengesetz:
https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/

Heilpraktikergesetz:
https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html

Pflegeberufegesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung:
https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2466/ST-RL_2021-03-18_iK-2021-04-01.pdf

Experten durch Erfahrung in der Psychiatrie: https://ex-in.de/

Dachverband Gemeindepsychiatrie (2016): Experten aus Erfahrung – Menschen mit psychischen Erkrankungen als Mitarbeiter in Behandlungsteams: https://www.dvgp.org/fileadmin/user_files/dachverband/dateien/PIelaV/Broschueren/experten.pdf (15.01.2022)